Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1999/12/20 B1869/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1999

**Index**

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

**Norm**

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages
VfGG §85 Abs2 / Abgaben

**Rechtssatz**

Keine Folge

Vorschreibung einer Ankündigungsabgabe für die Vornahme von öffentlichen Ankündigungen während eines bestimmten Zeitraumes.

Da die Antragstellerin keine konkreten Angaben über ihre Einkommens- und Vermögenssituation gemacht hat und überdies nicht hinreichend dargetan hat, warum - auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Gewährung einer Zahlungserleichterung gemäß §161 Stmk LAO - mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre, war spruchgemäß zu entscheiden.

**Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1999:B1869.1999

**Dokumentnummer**

JFR_10008780_99B01869_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at